

Anlage Nr. 12.4 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K 4)

Leistungsbeschreibung Integrationshilfe im Sinne der §§ 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

Einrichtung:

Träger:

1. Allgemeine Beschreibung der Hilfeform

1.1 Zielgruppe

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen im Sinne von Behinderungen gemäß §§ 2, 99 SGB IX und der Eingliederungshilfeverordnung, für die

- gemäß Bescheid der zuständigen Schulbehörden die angemessene Schulbildung in einer Regelschule vermittelt werden kann
- die hierfür notwendigen sächlichen, räumlichen, personellen und organisatorischen Bedingungen zur Beschulung durch die Schule geschaffen werden können
- wegen der wesentlichen Behinderung unterstützende bzw. begleitende Maßnahmen in nachfolgend genannter Art abzusichern sind, um den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen.

1.2 Zielstellung

Ziel des Einsatzes von Integrationshelfern ist es, den leistungsberechtigten Schülern den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (Schulbegleitung) und damit die üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen. Die Hilfen schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen

Anlage Nr. 12.4 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K 4)

	<p>und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.</p>
<p>1.3 Grundsatz</p>	<p>Die in der Schule erforderlichen Hilfen werden entsprechend den Ergebnissen der Gesamtplanung als Individualleistung oder an mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht.</p> <p>Der Einsatz von Integrationshelfern orientiert sich am individuellen Bedarf, der die Grundlage für die Hilfeplanung bildet. Soweit sich Möglichkeiten zu gruppenbezogenem Einsatz von Integrationshelfern ergeben, werden diese genutzt. Die Entscheidung zur Übernahme der Kosten für eine Schulbegleitung durch Integrationshelfer trifft das örtlich zuständige Sozialamt auf Antrag der Sorgeberechtigten.</p> <p>Folgende Tätigkeiten dürfen den Integrationshelfern nicht übertragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• pädagogische und erzieherische Aufgaben, die in den Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrer gehören, wie Unterstützung und Überwachung von Aufgabenlösungen, Aufmunterungen und Anleitungen zur Weiterarbeit• allgemeine Aufsichtstätigkeiten, insbesondere Pausen- und Hofaufsichten <p>Der Leistungserbringer benennt der Schulleitung eine Kontaktperson und eine Vertretungsperson, die gegenüber dem eingesetzten Integrationshelfer weisungsbefugt und für die Schulleitung während der Arbeitszeit erreichbar sind. Der Leistungserbringer erarbeitet im Einvernehmen mit der Schulleitung den Einsatzplan der Integrationshelfer. Ein Weisungsrecht der Schulleitung gegenüber den Integrationshelfern besteht nicht.</p> <p>Bei krankheitsbedingtem Ausfall bzw. Urlaub eines Integrationshelfers gewährleistet der Leistungserbringer die Integrationshilfe durch eine entsprechende Vertretung. Urlaubsansprüche der Integrationshelfer werden in der Ferienzeit abgegolten.</p> <p>Die Abwesenheit eines leistungsberechtigten Schülers wird dem Sozialamt unverzüglich mitgeteilt.</p>

Anlage Nr. 12.4 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K 4)

2. Leistungen	
2.1 Handlungsgrundsatz	Grundlage bildet die Hilfeplanung, an der der Leistungsberechtigte im Rahmen seiner Möglichkeiten beteiligt wird. Die Einbeziehung des persönlichen Umfeldes (z.B. Familie, Bezugspersonen, Betreuer) findet statt.
2.2 Umfang der Leistung	Die Leistungen in Art und Dauer werden wie folgt vorgehalten und entsprechend dem Bedarf erbracht: <ul style="list-style-type: none">• werktätlich an schulpflichtigen Tagen
2.3 Methoden der Leistung	Die erforderlichen Hilfen werden i. d. R. als Einzelleistungen erbracht, Methoden der Leistungen sind dabei insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Hilfestellung bei alltäglichen Dingen im Ablauf des Schulalltages• Beteiligung an wiederkehrenden Handlungsabläufen, soweit möglich
2.4 Art und Inhalt	Es ist der im Einzelfall bestehende Unterstützungsbedarf bei der Bewältigung von Aufgaben des alltäglichen Lebens zu decken. Kernaufgaben sind zum Beispiel folgende: <ul style="list-style-type: none">• Hilfen beim Toilettengang, bei der Versorgung mit Windeln, bei Umlagerungen, bei Transporten mit Rollstühlen, beim An- und Auskleiden von Jacke/ Mantel bzw. Wechsel der Kleidung im Sportunterricht; Hilfe bei Mahlzeiteneinnahme• Hilfestellung beim Tragen, Ein- und Auspacken der Unterrichtsmaterialien, Hilfe beim Wechsel der Unterrichtsräume, beim Treppensteigen; bei der Orientierung auf dem Schulgelände• Begleitung während der Pausen und bei zum Unterricht gehörenden Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes

Anlage Nr. 12.4 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K 4)

	<p>Ausgeschlossen sind aufgrund des Nachranges der Sozialhilfe Leistungen nach SGB V, SGB VIII und SGB XI.</p> <p>Der individuelle Anspruch des Leistungsberechtigten gegenüber anderen Leistungsträgern bleibt unberührt.</p>
3. Personalqualifikation	
	<p>Grundsätzlich sind die aufgeführten Hilfestellungen von Personen ohne eine spezielle abgeschlossene Ausbildung zu leisten. Vorrang hat der Einsatz von Kräften im FsJ bzw. im BuFDi.</p> <p>Der Leistungserbringer teilt der Sozialagentur und dem zuständigen Sozialamt die konkrete Personalstruktur mit.</p>
4. Maßnahmen zur Qualitätssicherung	
	<p>Der Integrationshelfer nimmt zur Sicherstellung einer wirksamen Eingliederung an Dienstberatungen oder Teambesprechungen, die in Bezug zum betreuten Schüler stehen, im notwendigen Umfang teil.</p> <p>Die Durchführung der Hilfe und deren Ergebnisse sind in geeigneter Form (Entwicklungsbericht) zu dokumentieren und jeweils 8 Wochen vor Ablauf des Kostenanerkennnisses dem zuständigen Sozialamt vorzulegen.</p>

Ort

Datum

Stempel und Unterschrift des Trägers des Dienstes